

An alle  
Allgemein bildenden Pflichtschulen  
in Niederösterreich

Leiter des Präsidialbereichs

**Mag. Karl Fritthum**  
Sachbearbeiter  
[karl.fritthum@bildung-noe.gv.at](mailto:karl.fritthum@bildung-noe.gv.at)  
+43 2742 280 5112  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**I-11072/225-2019**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 28.01.2019

## **Sprengelfremder Schulbesuch – Regelung ab 1.1.2019**

Aufgrund mehrerer Anfragen wird zur Information folgender Sachverhalt im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch übermittelt. Grundsätzlich kommt es zu keinen inhaltlichen Änderungen, lediglich die Zuständigkeiten und damit die Verfahrensabwicklung haben sich geändert.

Gemäß § 7 Abs. 10 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018, darf die Aufnahme eines oder einer dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen durch den Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Pflichtschule jedenfalls nicht erfolgen, wenn hierdurch eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der sprengeligenen Schule eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Erfolgt aufgrund eines der Erziehungsberechtigten rechtzeitig gestellten Gesuchs an die Schulleitung der aufnehmenden Schule nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch eine schriftliche Mitteilung an diese durch die Schulleitung, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung an die Bildungsdirektion. Wird ein Schüler oder eine Schülerin in eine Schule aufgenommen, deren Schulsprengel er oder sie nicht angehört, so können die Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren.

Dies bedeutet:

- Gesuche um sprengelfremden Schulbesuch (Formularbeispiel siehe Beilage) sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig an die **sprengelfremde Schule** zu richten.
- Die Schulleitung leitet dieses Gesuch an den Schulerhalter der sprengelfremden Schule weiter.
- Der Schulerhalter entscheidet über das Gesuch um sprengelfremden Schulbesuch, wobei dabei auf jeden Fall die im Gesetz angeführten Kriterien (Klassenteilung,

Minderung der Organisationsform) zu berücksichtigen sind. Der Schulerhalter kann mit der Wohnsitzgemeinde Schulerhaltsbeiträge vereinbaren.

- Die Schulleitung teilt die Entscheidung des Schulerhalters schriftlich den Erziehungsberechtigten mit.
- Wenn nicht längstens **zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch**, nach rechtzeitiger Stellung eines Gesuches, eine schriftliche Mitteilung durch die Schulleitung erfolgt, können die Erziehungsberechtigten einen Antrag bei der Bildungsdirektion stellen.

Um Beachtung obiger Ausführungen wird ersucht.

Weiters wird ersucht, den jeweiligen Schulerhalter diesbezüglich zu informieren.

Der Bildungsdirektor:  
Hofrat Mag. Johann Heuras

Beilage

Elektronisch gefertigt